

Fragen zur Bautätigkeit in Waldesnähe

Autor(en): **Schmid, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **115 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

115. Jahrgang

März 1964

Nummer 3

Fragen zur Bautätigkeit in Waldesnähe¹

Von *H. Schmid*, Tagelswangen

1. Einleitung

Oxf. Nr. 912 : 93

Im Verlaufe des letzten Jahrhunderts wurden in der Schweiz Land und Bevölkerung von tiefgreifenden Veränderungen erfaßt. Die Wohnbevölkerung hat sich mehr als verdoppelt. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten sinkt ständig und hat den tiefsten Stand noch nicht erreicht. Als Folge der weltweiten Konjunktur sind Industrie, Handel und Verkehr in der Lage, praktisch alle verfügbaren Arbeitskräfte anzuziehen. Aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen ist eine weitere Konzentration der Arbeitsstätten auf die günstigsten, das heißt erschlossenen Standorte nicht zu verhindern. Der Landbedarf für Arbeitsstätten und Wohnungen hat an den Stellen der größten Zusammenballungen zu akutem Baugrundmangel geführt, dem nur mit der weiteren räumlichen Ausdehnung der Überbauungen einigermaßen begegnet werden kann. Es ist in gewissen Teilen des Mittellandes eine gewohnte Erscheinung, daß sich die Bauten breiartig über eine weite Fläche ergießen und alles ehemals offene Land lückenlos überdecken.

Diese veränderten Umstände bringen eine Vielzahl neuer Probleme mit sich, weil das intensivere Nebeneinanderleben auf allen Gebieten den freien Raum des Einzelnen zur Verfolgung irgendwelcher eigener Interessen ohne Kollisionsmöglichkeit mit irgendwelchen fremden Interessen ständig und wie es scheint beschleunigt vermindert. Da die Konkurrenzfähigkeit des einzelnen naturgemäß recht ungleich verteilt ist, hat sich gegen die allzu rigorose Ausnützung der besonderen Stellung durch einen beschränkten Kreis Bevorteilter ein Gegengewicht gebildet, das als allgemeines, oder wenn es mit Hilfe des Staates wahrgenommen werden soll, als öffentliches Interesse bezeichnet wird. Dieser mitunter recht scharfe Interessengegensatz wird heute in besonderem Maße bei den Fragen der Bodennutzung offenkundig, die im Zusammenhang mit dem freien Waldrand im Vordergrund stehen.

2. Der Wald im Baugebiet

Im Verlaufe der Rodungen zur Gewinnung von Kulturland hat sich die Landwirtschaft die ertragsfähigsten Böden gesichert. Dabei wurde der

¹ Vortrag an der Jahresversammlung 1963 des Schweiz. Forstvereins in Genf.

ehemals geschlossene Wald besonders im Mittelland in eine Vielzahl isolierter Komplexe verschiedenster Ausdehnung und Formen auf exponierten oder relativ wenig fruchtbaren Standorten zersplittert. Bis vor wenigen Jahren stellte die Errichtung von Bauten am Waldrand eher eine Ausnahmeerscheinung dar. Daß es nicht dabei bleiben konnte, ist hauptsächlich auf zwei Tendenzen der heutigen Bautätigkeit zurückzuführen:

Nachdem laufend neue Landgemeinden von den sich allseitig ausdehnenden Siedlungen erfaßt werden, besinnt man sich vermehrt auch in wenigstens vorläufig noch verschonten Gemeinden auf die dringlichen Planungsaufgaben des Gemeinwesens im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen der Überbauungen auf den gesamten Gemeindehaushalt. Die Ausscheidung und nähere Umschreibung von Bauzonen im Gemeindebann macht deshalb rasche Fortschritte. Damit wird der Strom der Bautätigkeit zumindest vorläufig, das heißt bis der Druck auf die der Landwirtschaft vorbehaltene Zone zu groß wird, auf die ausgeschiedenen Bauzonen konzentriert. Für Land, auf dem einer Baubewilligung nichts im Wege steht, wird heute bereits ein Preis bezahlt, der demjenigen für erschlossenes Bauland kaum nachsteht. Damit ist es weitgehend nur kapitalkräftigen Gesellschaften oder Einzelpersonen möglich, auf dem teuren Grund Bauvorhaben durchzuführen und zugleich die nötigen Aufwendungen zur Erschließung auf sich zu nehmen. Aus diesem Grund nehmen die Überbauungen größeren Ausmaßes zu und verdrängen weitgehend das einzelne Bauvorhaben des einfachen Mannes, der sich aus seinem Ersparten ein eigenes Haus errichten will. Bei unserem heutigen, auch in seiner Verteilung grundsätzlich geschützten Waldbestand ist es klar, daß die Tage der unberührten, den Siedlungen entrückten Waldränder gezählt sind. Die Siedlungswelle arbeitet sich unbeirrbar von allen Seiten auf die Waldkomplexe zu und macht sie schließlich zu eigentlichen Inseln innerhalb des Häusermeeres. Warum diese Welle von selber in einem bestimmten Abstand vor den Waldrändern Halt machen sollte, ist nicht einzusehen, nachdem der Baulandhunger um so größer wird, je weitgehender die übrigen verfügbaren Flächen bereits überbaut sind.

Die Waldrandlagen sind aus einem weiteren Grund dem zunehmenden Ansturm der Bautätigkeit ausgesetzt. Die fortschreitende Unterdrückung des individuellen Momentes in den allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der einen Seite, die steigende finanzielle Kraft eines am Ertrag der Konjunktur besonders intensiv beteiligten Personenkreises andererseits bestimmt einen steigenden Bevölkerungsanteil, sich aus der Masse abzusondern und sich dauernd oder zumindest in der Freizeit auf ein unbeeinflußtes Besitztum zurückzuziehen. Daß zu diesem Zweck die Waldrandlagen besonders gern berücksichtigt werden, ist leicht erklärlich: Auch im Mittelland ist der Wald nach Möglichkeit auf die Anhöhen zurückgedrängt. Vom Waldrand aus ist deshalb sehr oft Aussicht irgendwelcher Art zu genießen. Der Wald bietet wenigstens auf einer Seite Schutz vor Lärm und

dem neugierigen Zublick aus Nachbarhäusern. Die Erholungsmöglichkeiten liegen vor der Haustür. Kann noch ein Streifen des angrenzenden Waldes mit übernommen werden, verfügt man über ein eigenes, noch mit Naturnähe verbundenes Besitztum, das einem inmitten einer Siedlung versagt bleiben muß. Die Landwirte sind oft bereit, Landstücke an Waldrändern abzutreten, weil sie für die Bewirtschaftung nicht besonders interessant sind. Mit dem nötigen Kapitalaufwand lassen sich die meisten Probleme des Anschlusses an die öffentlichen Dienste und der genügenden Zufahrt lösen. Letztere ist in unserem dicht mit Straßen und mit zum Teil aus öffentlichen Mitteln erbauten Flur-, Wald- oder Alpwegen erschlossenen Land vielfach ohne besondere Schwierigkeiten zu verwirklichen.

3. Interessenkonflikte aus der Überbauung von Waldrandlagen

Bei jedem Bauvorhaben kann es zur Kollision von Interessen kommen. Normalerweise entwickelt sich diese Interessenauseinandersetzung zwischen den direkt betroffenen Grundbesitzern, denen das Nachbarrecht des Zivilgesetzbuches die erforderlichen Mittel zur Wahrung ihrer Eigentümerbefugnisse zur Verfügung stellt, und dem Gemeinwesen, das allenfalls seine kommunalpolitischen Überlegungen durchsetzen will. Bei einem Bauvorhaben im unmittelbaren Waldrandbereich kommt zu den erwähnten Parteien hinzu noch der Waldeigentümer in seiner Eigenschaft als Bewirtschafter eines Betriebes und das in neuerer Zeit immer intensiver und umfassender gewordene Interesse eines weiten Bevölkerungskreises an den Funktionen des Waldes als Erholungsgebiet. Noch verwickelter wird die Situation, wenn sich verschiedene widerstreitende Interessen auf einer Person vereinigen. Es kann dabei an den nicht sehr seltenen Fall gedacht werden, wo ein Landwirt das Kulturland zu Bauzwecken verkauft, den zum Betrieb gehörenden Wald als sichere Kapitalanlage behält, mit einem Teil seines Gewinnes ein besonders schön gelegenes Gebiet am südlichen Waldrand selber überbaut und als Gemeinderat wenn vielleicht nicht für sein eigenes Bauvorhaben, so doch für ähnlich gelagerte über die Erteilung der Baubewilligung mitzubefinden hat.

Es soll nun im folgenden versucht werden, jene Gesichtspunkte aufzuzeigen, die bei den verschiedenen Interessengruppen grundsätzlich für oder gegen eine völlige Freiheit in der Überbauung an Wald grenzender Gebiete sprechen.

3.1. Interessen des Waldeigentümers

3.1.1. Holznutzung. Müssen Randbäume genutzt werden, besteht die einfachste und billigste Möglichkeit darin, daß in das angrenzende offene Land gefällt, dort aufgerüstet und von dort abgeführt wird. Bei gefrorenem und schneebedecktem Boden sind daraus auch an fremdem Grundeigentum nur ausnahmsweise abzugeltende Beeinträchtigungen zu befürchten. Kann nun das angrenzende überbaute Land nicht mehr mitbenützt werden, bietet

die Fällung der vielfach sperrigen, voluminösen Randbäume oft erhebliche technische Schwierigkeiten, die sich in Mehrkosten auswirken, welche den Holzerlös übersteigen können. Es ist dabei nur an den Arbeitsaufwand für die Stehendentastung und die sektionsweise Fällung mit umfangreichen Drahtseilsicherungen zu denken.

Es mag eingewendet werden, Randbäume gelangten sowieso nur nach langen Zeiträumen zur Fällung, womit der nur selten auftretende Mehraufwand dem Waldeigentümer zumutbar erscheine. Zu bedenken ist aber, daß bei der lückenlosen Überbauung des Waldrandes auf weite Strecken die erschwerten Schläge im Waldrandbereich von der Ausnahme zur Regel werden und damit relativ öfter wiederkehren.

3.1.2. Erschließung. An steilen Hängen fehlt heute noch häufig eine Erschließung des unteren Waldrandes mit einem Basisweg, weil dessen Erstellung in Anbetracht der Geländeschwierigkeiten und des beschränkten Nutzens wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Nach der Überbauung besteht keine Möglichkeit mehr, das gefällte Holz hangabwärts über das offene Feld an eine tiefergelegene Straße zu reisten. Stehen die Bauten hart am Waldrand, muß ein nachträglicher Basisweg innerhalb des Waldes errichtet werden, was weder für den erholungssuchenden Spaziergänger noch für die Nutzung der Randzonen immer günstig ist. Kann ein bestockter Hang nachträglich nicht mehr mit einem Basisweg unterfangen werden, muß das Holz mittels Seilzugs hangaufwärts gezogen werden.

Wenn die erwähnten Erschwerungen der Holzabfuhr dem Waldeigentümer noch zumutbar erscheinen mögen, weil er auch ohne hindernde Bauten bestimmte Geländeschwierigkeiten nur mit den besprochenen Mitteln meistern kann, stellt die Abschnürung bisher mangelhaft erschlossener Waldpartien von einer ausreichenden Zufahrt ein ernsteres Problem dar. In diesem Zusammenhang ebenfalls zu erwähnen ist die Verunmöglichung der Errichtung von Fixpunkten zur Seilerschließung. Für ausgedehnte Waldgebiete, wobei die Privatwaldungen in dieser Hinsicht besonders benachteiligt sind, besteht oft noch keine durchgearbeitete Erschließungsplanung. Wird nun ein bestimmter Waldrandbereich durch eine Gesamtüberbauung tangiert, können dem Waldeigentümer in doppelter Hinsicht Schwierigkeiten entstehen. Er muß sich entscheiden, wo für eine längere Zukunft der endgültige Anschluß seines vielleicht noch kaum im einzelnen geplanten Walderschließungsnetzes an das Wegnetz im Freiland festzulegen ist. Darüber hinaus muß er vom Überbauungsunternehmen eine hinsichtlich Kurvenradius und freiem Lichtraum den Erfordernissen der Holzabfuhr genügende Weiterführung seines Hauptabfuhrweges durch die Überbauung hindurch bis und mit der Einmündung in das öffentliche Straßennetz zu erreichen suchen. Meist ist es jetzt zu spät, den Anschluß selbst zu erstellen, weil für den erforderlichen Boden bereits der Baulandpreis gefordert wird. Ob dann die Intentionen des Waldeigentümers nach einer auf das wald-

interne Erschließungsnetz abgestimmten Zufahrt mit den Bestrebungen nach möglichst intensiver Baugrundausschüttung und entsprechend bemessenen Zufahrten übereinstimmen, ist keineswegs sicher.

3.1.3. Schadenhaftung. Nach dem Obligationenrecht (Artikel 41 ff) hat jedermann für den tatsächlichen Schaden aufzukommen, den er einem andern widerrechtlich durch schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Dieser Grundsatz ist zwingend, das heißt er kann durch keine Parteivereinbarung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stellt das Obligationenrecht verschärfte Haftungsgrundsätze für den Werkeigentümer und den Geschäftsherrn auf, wonach bereits der eingetretene Schaden grundsätzlich eine Haftung des Schädigers provoziert, wenn er nicht die genaueste Einhaltung der vom Gesetz besonders scharf gefaßten Sorgfaltspflichten nachweisen kann.

Für den Waldeigentümer können die erwähnten Bestimmungen folgende Konsequenzen haben:

Er muß für jeden Schaden haften, der dem Nachbargrundstück und seinen Bauten im Gefolge von forstlichen Arbeiten (Fällen, Reisten, Stehendasten) zugefügt wird. Fehlendes Verschulden entlastet ihn nicht unbedingt. Er kann sich beispielsweise nicht darauf berufen, der zur Sicherung der Fallrichtung eingesetzte Seilzug sei plötzlich ausgefallen. Desgleichen hat er grundsätzlich für Schäden aufzukommen, die auf das Stürzen von Randbäumen infolge Natureinwirkungen (Schneefall, Sturm) oder mangelhafter Standfestigkeit wegen Überalterung oder Krankheit zurückzuführen sind.

Es würde in diesem Zusammenhang zu weit führen, eingehend zu diskutieren, ob ein Waldrand als Werk im Sinne des Obligationenrechts zu betrachten sei, welche Entlastungsgründe im einzelnen in Frage kommen könnten (zum Beispiel anomales Risiko, wie lange Regenfälle mit völliger Bodendurchnässung, Blitzschläge, Naßschneefälle usw.), wie weit die Sorgfaltspflichten in der Auswahl, Ausbildung, Ausrüstung und Überwachung der mit forstlichen Verrichtungen im Waldrandbereich betrauten Arbeiter geht und ob allenfalls eine Einwilligung des verletzten Hauseigentümers daraus ableitbar ist, daß er das Gebäude in voller Kenntnis der möglichen Gefahren innerhalb des Gefahrenbereiches errichtet hat.

Auf jeden Fall muß der Waldeigentümer immer damit rechnen, für Beschädigungen von Bauten und Anlagen auf an Wald grenzenden Grundstücken aufkommen zu müssen, soweit er nicht alle zumutbaren Vorkehrungen zur Abwehr möglicher schädigender Ereignisse ergriffen hat. Diese gebotenen Vorkehrungen können recht weit gehen je nach den heranziehenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Auslegung.

3.1.4. Kappungs- und Rodungsbegehren. In den meisten Fällen macht sich der Ersteller eines dem dauernden Aufenthalt von Personen dienenden Gebäudes hart am Waldrand keine großen Bedenken, ob und wie weit der nahe Wald auch nachteilige Einwirkungen auf die Bewohnbarkeit der

Bauten ausübt. Erst mit der Zeit mißt er dem Entzug der Besonnung, der höheren Luftfeuchtigkeit mit ihren Folgen für die Haltbarkeit gewisser Konstruktionen, dem lästigen Anwehen von Laub in die Dachabläufe und Gartenanlagen, dem schlechten Gedeihen der Pflanzen in seinem Garten und dem öfteren Unsicherheitsgefühl während heftiger Naturereignisse immer mehr Bedeutung zu.

Während sich schon die Landwirte nur ungern mit dem Überhang von Baumästen abfinden, gilt dies für die Eigentümer überbauter, an Wald grenzender Grundstücke noch vermehrt. Unter dem Eindruck der mit der Überbauung ja erst geschaffenen neuen Situation erscheint das Interesse des Waldeigentümers an der Erhaltung der überragenden Äste im Vergleich zu den Unzukömmlichkeiten, die sie dem Hauseigentümer verursachen, leicht als zweitrangig. Lästige Kappungsbegehren lassen sich damit oft nur mühsam abwehren.

Noch bedenklicher sind jene Begehren, die ebenfalls zur einseitigen Besserstellung des überbauten Grundstückes die Zurückdrängung des Waldbestandes verlangen. Obwohl das eidgenössische Forstgesetz eine Ablehnung der auf dieser Begründung beruhenden Rodungsbegehren durchaus erlaubt, wird von dieser Möglichkeit nicht immer mit der erwünschten Konsequenz Gebrauch gemacht. Schließlich sei noch auf die vielerorts und ausgiebig praktizierte Möglichkeit der Rodung auf kaltem Weg hingewiesen, wo der zum überbauten Grundstück gehörende Waldstreifen langsam und unauffällig gelichtet und zum Verschwinden gebracht wird, zum Beispiel durch die konsequente Unterdrückung jeglicher Verjüngung.

3.2. Interessen des Baulandeigentümers

Jeder Eigentümer von baureifem Land sucht bei der heutigen Marktlage eine möglichst hohe Grundrente zu erzielen. Diese ist dort gegeben, wo bei gleichen übrigen Voraussetzungen einer Bautätigkeit möglichst wenig Beschränkungen nach irgendwelcher Richtung entgegenstehen. Müssen die Bauten in einem bestimmten Abstand zum Waldrand errichtet werden, wird der nicht überbaubare Landstreifen grundsätzlich eine Werteinbuße erleiden, wenn man ihn isoliert betrachtet und mit dem übrigen Grundstück vergleicht.

Die Verwertbarkeit der mit Bauverbot belegten Zone und damit die Vermögenseinbuße beim Eigentümer hängt entscheidend von der Art des Bauvorhabens und von der Form und Ausdehnung der zu überbauenden Parzelle ab. Größere Überbauungen erstrecken sich meist über eine Mehrzahl kleinerer Parzellen. Damit fällt der Anteil an mit Bauverbot wegen Waldrandnähe belegter Fläche jedes einzelnen Grundstückes weniger ins Gewicht, weil aus Arrondierungsgründen meist auch ungünstige waldnahe Parzellen mitübernommen werden müssen und weil ohnehin eine minimale Grünfläche erhalten bleiben muß, damit der in den meisten Fällen vorgeschriebenen Ausnützungsziffer Genüge getan wird.

Bei Einzelbauten läßt sich allerdings der Fall denken, daß vom Erwerb einer langgestreckt am Wald liegenden Parzelle abgesehen wird, weil das anschließende, voll überbaubare Grundstück ohne Gegenleistung vom praktisch mit Bauverbot belegten die Vorteile der Fernhaltung anderer Bauten genießt. In gleich schwerwiegender Weise können analog geformte, an Wald stoßende Liebhabergrundstücke an Aussichtslagen oder in Seenähe getroffen werden, wie sie bei freier Überbaubarkeit gerne zur Erstellung von Wochenend- oder Ferienhäusern erworben werden. Weil aber die Streubauweise von den Gemeinden zunehmend erschwert wird, können schlecht arrondierte Einzelgrundstücke immer seltener isoliert überbaut werden. Müssen sich die Grundeigentümer ohnehin zur Baureifmachung ihrer Grundstücke zusammenschließen, darf ihnen auch eine Neuaufteilung ihres Eigentums nach bauökonomischen Gesichtspunkten, zum Beispiel durch ein privates, quartierplanähnliches Verfahren zugemutet werden, wobei dann die vermögensschmälernde Wirkung einer Bauabstandsvorschrift gegenüber Wald nicht mehr ausschließlich an den waldnächsten Grundstücken hängenbleibt.

3.3. Interessen der Hausbewohner

Wie die zahlreichen Kappungs- und Rodungsbegehren von Eigentümern von Wohnhäusern und selbst gewerblicher Bauten zeigen, wird eine allzu starke Annäherung von Gebäuden an den Wald aus den bereits vorgängig erwähnten Gründen mit der Zeit selbst von den damaligen Erstellern der Bauten in verschiedener Hinsicht als nachteilig befunden. Diese Begehren zeigen deutlich, wie sehr die seinerzeitige Einhaltung eines angemessenen Abstandes im eigenen Interesse des Erbauers gelegen hätte. Vermehrte Bedeutung erwächst dieser Überlegung aus dem Umstand, daß immer mehr Wohnhäuser nicht vom Ersteller selber bewohnt werden. Es wäre aber unbillig, den Mietern jene wohnhygienischen Beeinträchtigungen aus der Waldnähe zuzumuten, die der Ersteller für seine Person nicht in Kauf zu nehmen bereit wäre. Es erscheint deshalb durchaus als gerechtfertigt, daß das Gemeinwesen gerade bei Miethausbauten die möglichen Nachteile einer zu engen Annäherung an den Wald durch eine entsprechende Bauabstandsvorschrift zu vermeiden trachtet.

3.4. Interessen der Allgemeinheit

Die zunehmende Bedeutung des Waldes als Ort der Ruhe und Erholungsmöglichkeiten hat allgemeine Anerkennung gefunden. Diese große Bedeutung erstreckt sich nicht nur auf die Wälder im engeren Einflußbereich der Siedlungen, sondern infolge der durch die heutigen Verkehrsmittel stark erhöhten Beweglichkeit großer Bevölkerungskreise in allerdings unterschiedlichem Ausmaß auf praktisch alle ohne besondere Schwierigkeiten zugänglichen Waldungen.

Mit der Überbauung der Waldrandzonen wird zwar die Existenz des

Waldes nicht in Mitleidenschaft gezogen; er steht auch weiterhin allen Erholungsuchenden in der gleichen Ausdehnung zur Verfügung. Nun konzentriert sich die Erholungssuche aber nicht ausschließlich auf das Waldesinnere. Gerade an den von der Bautätigkeit bevorzugten Südlagen und im Bereich von Aussichtspunkten spielt sich die Erholungssuche zur Hauptsache in der Waldrandzone ab. Abgesehen von besonders heißen Sommertagen werden Ruhepausen bevorzugt am Waldrand abgehalten. In den kühlen Jahreszeiten ist der Aufenthalt im Waldrandbereich viel gastlicher als im Waldesinnern, desgleichen nach Regentagen.

Die wahllose Überbauung der Waldränder hat unter Umständen eine empfindliche Einbuße an Erholungsmöglichkeiten zur Folge. In sehr vielen Fällen ist durch die bis hart an den Wald reichenden Gartenanlagen und Zäune der Ein- und Austritt zum Wald verunmöglicht. Statt der früheren Aussicht bietet sich dem Erholungssuchenden nur mehr der Blick auf eine Reihe von Hausmauern. Die nahen Bauten zerstören eine weitere Illusion des Aufenthaltes in einer noch nicht vom Menschen umgestalteten Natur. Mit etwas gutem Willen und einigem Verständnis für ein dringendes allgemeines Interesse kann mit der Erhaltung eines bestimmten frei betretbaren Landstreifens im Bereiche der Waldränder für die Erholung der Bevölkerung mit verhältnismäßig wenig Aufwand ebensoviel getan werden wie mit der Statuierung von Grünzonen, die dem wachsenden Baulandhunger auch der öffentlichen Hand auf die Dauer nur schwer zu widerstehen vermögen.

Als weiteres wichtiges Allgemeininteresse ist die Fernhaltung von Bauten vom Wald aus Gründen der Sicherheit anzuführen. Wenn entlang von labilen Waldrändern, die zum Beispiel auf nicht standortgemäße Bestockung oder irgendwelche Rodungen zurückgehen mögen, nach einem schweren Sturm oder Naßschneefall eine ganze Reihe von Beschädigungen von Bauten durch stürzende Bäume entstehen, kann sich die Behörde, die seinerzeit die Baubewilligung unbesehen erteilt hatte, nicht der ganzen Verantwortung entziehen. Die Abwälzung aller Schadenregulierungsfragen auf Waldeigentümer und Hauseigentümer wird leicht auf beiden Seiten ein unbefriedigendes Gefühl der Ungewißheit und Ungerechtigkeit entstehen lassen.

Eine gleiche Verantwortung des Gemeinwesens müßte angenommen werden, wenn es durch Zulassung beliebig weitgehender Annäherung von Bauten an den Wald auf weite Strecken die Möglichkeit einer Brandkatastrophe heraufbeschwört. Das Zusammenwirken verschiedener ungünstiger Umstände kann nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Daß weder modernste Bauten noch an sich nicht brandanfällige Waldungen völlig brandsicher sind, wird alljährlich durch Vorkommnisse im eigenen Land bewiesen. Ob eine Feuerwehr gleichzeitig einen Waldbrand bei Föhnsturm bekämpfen und eine Mehrzahl von in unmittelbarem Kontakt mit dem brennenden Wald stehende Bauten schützen kann, erscheint recht fraglich.

4. Bisherige Regelung des Bauabstandes gegenüber Wald

Die angeführten Beispiele zeigen, daß mit der Errichtung von Bauten am Waldrand Interessenkonflikte entstehen können, die das bei jedem Bauprojekt feststellbare normale Maß überschreiten. Es soll nun nachstehend untersucht werden, was auf seiten des Gemeinwesens in dieser Frage bereits vorgekehrt wurde. Auf Bundesebene ist die Regelung des Bauabstandes zum Wald nie diskutiert worden. Nach der Verfassung sind die Kantone souverän, das heißt in der Ausgestaltung ihrer gesetzlichen Vorschriften frei, soweit sie damit nicht gegen verfassungsmäßige Grundsätze verstoßen oder soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht durch einen ausdrücklichen Verfassungsartikel dem Bunde vorbehalten bleiben. Nach dem föderalistischen Prinzip, wie es der Bundesverfassung zugrunde liegt, soll die Bundesgewalt nicht ohne zwingenden Grund in den kantonalen Herrschaftsbereich eindringen. Ein solcher liegt zum Beispiel vor, wenn Interessen des Landes auf dem Spiel stehen oder wenn die zu regelnde Materie derart umfangreich und bedeutungsvoll ist, daß die Kantone mit ihrem relativ begrenzten Überblick und ihren beschränkten Möglichkeiten das übergeordnete Interesse eines größeren Bevölkerungskreises nicht befriedigend wahrnehmen können. Es kann nun nicht im Ernst behauptet werden, die Kantone seien grundsätzlich nicht in der Lage, in eigener Sache darüber zu entscheiden, welcher Mindestabstand bei der Errichtung von Bauten gegenüber Wald einzuhalten sei. Die stark abweichenden Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen, wobei auch volkswirtschaftliche Überlegungen nicht gänzlich vernachlässigt werden können, lassen ohnehin nur eine grobe einheitliche Regelung für das ganze Land zu, wobei weitgehende Modifizierungsmöglichkeiten notwendigerweise vorbehalten bleiben müßten.

Auf kantonaler Ebene ist zu unterscheiden zwischen öffentlich-rechtlichen, das heißt nicht durch Parteienübereinkunft modifizierbaren Bestimmungen und solchen des Privatrechts. Die privatrechtlichen Vorschriften über Grenzabstände bei der Errichtung von Bauten nehmen auf die speziellen Verhältnisse in Waldnähe keine besondere Rücksicht. Eine Ausnahme macht der Kanton Aargau, der im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch für Bauten gegenüber Wald einen Mindestabstand von 20 m vorschreibt. Damit wäre eine wirkungsvolle Möglichkeit vorhanden, Bauten von der unmittelbaren Waldnähe fernzuhalten. Die Vorschrift spielt aber nur, wenn der Waldeigentümer dem bauwilligen Anstößer keine freiwilligen Konzessionen macht. Diese sind aber die Regel, wenn Waldeigentümer und Eigentümer des benachbarten Baulands zusammenfallen.

Öffentlich-rechtliche Bauabstandsbestimmungen im kantonalen Forstgesetz oder Baugesetz haben die Kantone Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Glarus, Genf, Schaffhausen und Solothurn aufzuweisen. Der geforderte Minimalabstand bewegt sich zwischen 10 und 30 m. Er ist gekennzeichnet durch die Tendenz, im Laufe der Jahre fortwährend reduziert zu werden,

und durch seine Überbetonung der feuerpolizeilichen Aspekte, ohne andere sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Motive in gleicher Weise zu berücksichtigen. Wenn nun aber wie in Genf und Schaffhausen bei Nachweis der üblichen Brandverhütungsmaßnahmen, wie Hartbedachung, Feuerlöscher, Hydrantenanschluß und Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr, ohne weiteres bis an die untere Grenze von 10 m gegangen werden kann, werden die übrigen Gefährdungsmöglichkeiten der Hausbewohner generell zu geringfügig eingestuft.

Mit der einseitigen Betonung der feuerpolizeilichen Motive in den Bauabstandsbestimmungen zum Wald der erwähnten Kantone werden die über Näherbaugesuche entscheidenden Instanzen gebunden, wenn sie bei geringer Feuergefahr noch andere Bedenken gegen die Errichtung des geplanten Gebäudes hegen. Es ist ihnen verunmöglicht, im Einzelfall diesen andern Bedenken offen das Übergewicht zu geben, wenn der Gesuchsteller auf der offensichtlich begrenzten Zweckbestimmung der bestehenden Gesetzesvorschrift beharrt. Neben den wenigen, inhaltlich eng begrenzten kantonalen Bauabstandsbestimmungen zu Wald finden sich in verschiedenen gemeindlichen Erlassen ähnliche Vorschriften. Es kennen aber lange nicht alle Gemeinden eine eigene Bauordnung oder ein Baureglement. Zudem sehen die wenigsten kantonalen Baugesetze eine Mindestanforderung an die Gemeinden für die Festlegung eines Bauabstandes zum Wald vor. Solange aber die Gemeinden frei sind, keinen oder einen beliebig großen Abstand vorzuschreiben und in eigener Sache über Ausnahmen zu befinden, ist eine stark unterschiedliche Behandlung der Baugesuchsteller innerhalb des Kantonsgebietes unvermeidlich. Auch setzen sich gutgestützte Sonderinteressen im Gemeindebereich erfahrungsgemäß besser durch als auf kantonaler Ebene.

5. Wirkungen einer Bauabstandsbestimmung gegenüber Wald

Da der Waldeigentümer von der Bautätigkeit im Waldrandbereich am unmittelbarsten nachteilig betroffen wird, bleibt nun zu untersuchen, in welcher Beziehung seine Stellung mit der Statuierung einer unüberbaubaren Zone längs des Waldrandes verbessert werden kann, ohne daß dadurch gleichzeitig ein anderer in unzumutbarer Weise betroffen wird.

Mit einer Bauabstandsbestimmung, bei der der vorgeschriebene Mindestabstand der auf dem gegebenen Standort maximal zu erwartenden Baumhöhe entspricht, sind nach menschlichem Ermessen Beschädigungen der Bauwerke ausgeschlossen. Der Waldeigentümer müßte allenfalls noch für Beschädigungen an Nebenanlagen innerhalb des Wirkungsbereiches stürzender Waldbäume eintreten.

Die Nutzung der Bäume im Waldrandbereich wird grundsätzlich erleichtert, allerdings auch unter der Voraussetzung, daß nicht Nebenanlagen eine Benützung des freien Terrains zwischen Wald und Gebäude ausschließen.

Die Brandgefährdung auf beiden Seiten wird stark reduziert, sobald der einzuhaltende Abstand so bemessen ist, daß ein Überspringen des Feuers bereits schon wegen der vom Brandobjekt ausgestrahlten Hitze nicht zu erwarten ist. Wegen der Funkenwurfgefahr wäre allerdings in besonderen Verhältnissen mit starken Windeinflüssen ein bedeutend größerer Sicherheitsabstand erforderlich.

Die Holzabfuhr wird von einer Bauabstandsbestimmung zum Wald in dem Sinne erleichtert, daß weiterhin die Errichtung eines Basisweges außerhalb des Waldrandes möglich bleibt, sofern die Bauten einen auch im hügeligen Gelände genügenden Abstand von der vorgesehenen Wegachse haben. An ein weiteres Reisten des geschlagenen Holzes durch das Land des Hauseigentümers ist aber in den meisten Fällen nicht mehr zu denken.

Kappungs- oder Rodungsbegehren werden bei Einhaltung eines angemessenen Bauabstandes weitgehend vermieden. Wurde der vorgeschriebene Mindestabstand durch Ausnahmebewilligung unterschritten, kann sich der Hauseigentümer nicht mehr darauf berufen, von den nachteiligen Einflußmöglichkeiten des nahen Waldes nichts gewußt zu haben.

Für den Baulandeigentümer bedeutet die Vorschrift über einen Mindestabstand der Bauten zum Wald eine Beschränkung seiner Eigentümerrechte, die ihm an sich eine ungeschmälerte Nutzung seines Grundes nach eigenem Gutdünken sichern. Jeder Träger privater Rechte muß sich aber Eingriffe des Gemeinwesens in seinen Rechtsbereich gefallen lassen, die die Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Sicherheit zum Ziele haben. Wenn aber nicht unwahrscheinlich ist, daß Gut und Gesundheit der Bewohner allzu nahe am Waldrand errichteter Bauten Gefahren ausgesetzt sind, sind von Staates wegen die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind selbstverständlich vorzukehren, bevor das befürchtete Ereignis tatsächlich eingetreten ist. Während ein Wildbach nachträglich noch verbaut werden kann, wenn er seine Gefährlichkeit mit einer Überschwemmung erwiesen hat, können in der Regel zu nahe am Wald erstellte Bauten nicht mehr entfernt werden, auch wenn sie von einem Waldrand angesengt oder durch einen stürzenden Baum beschädigt worden sind.

An weitere Wirkungen einer Abstandsvorschrift für Bauten gegenüber Wald werden oft unbegründete Hoffnungen geknüpft. Sie ist beispielsweise meist ein untaugliches Mittel, landschaftlich reizvolle Gebiete vor der Überbauung zu schützen. Mit dem vorgeschriebenen Bauabstand läßt sich die Erstellung von Bauten vielleicht zeitlich etwas hinausschieben. Die störenden Einwirkungen auf das Landschaftsbild werden aber vielfach noch größer, wenn die Gebäude vom Hintergrund des Waldrandes weggerückt werden müssen und damit um so mehr auffallen.

Ein großer Vorbehalt ist an die Erwartung zu knüpfen, mit der Freihaltung eines Landstreifens zwischen Gebäude und Wald sei für die Spaziergänger ein Terrain gewonnen, auf dem sie nach Belieben den Wald betreten oder verlassen könnten. Mit der Bauabstandsvorschrift kann aber der Bau-

willige nur gezwungen werden, seinen *Bau* vom Wald wegzunehmen. Es bleibt ihm weiterhin unbenommen, sein Eigentum mit einer Einzäunung, auch wenn diese auf einer Seite an den Wald stößt, gegen jedes unbefugte Betreten zu sichern. Um der Bevölkerung den Aufenthalt im Waldrandbereich zu ermöglichen, wird das Gemeinwesen vielfach nicht davon Abstand nehmen können, dem Waldrand entlang einen Streifen offenes Land zu erwerben oder durch Entgegenkommen im Baubewilligungsverfahren einzuhandeln, um darauf einen Spazierweg zu erstellen.

Trotz diesen Unzulänglichkeiten hat die Bauabstandsvorschrift zum Wald auch hinsichtlich nicht im Vordergrund stehender Nebenwirkungen ihre Bedeutung. So kann bereits ein relativ geringer Mindestabstand die Überbauung schmaler, meist landschaftlich wirkungsvoller, beidseitig von Wald umgebener Wiesenstreifen verhindern.

6. Vorschlag für eine Regelung des Bauabstandes gegenüber Wald

Nach diesen mehr allgemeinen Überlegungen sollte sich ein konkreter Vorschlag für die befriedigende Regelung der Frage des Bauabstandes zum Wald ohne große Schwierigkeiten aufstellen lassen. In der Praxis beginnen diese Schwierigkeiten meist dann richtig, wenn man sich bereits klar geworden ist, was man mit der Vorschrift bezweckt, sich aber nun über das Maß einigen sollte.

Als Haupthindernis für eine allzu großzügige Bemessung des gegenüber Wald einzuhaltenden Bauabstandes stellt sich die Eigentumsgarantie heraus. An ihr sind schon verschiedene, vom Standpunkt der Allgemeinheit aus gesehen gerechtfertigte Projekte gescheitert, weil sie einen derart intensiven Eingriff in die Rechte des Privaten bedeuteten, daß sie bestenfalls gegen volle Entschädigung mit der Verfassung noch vereinbar erscheinen konnten. Es kann hier nicht der Platz sein, um über die Berechtigung dieses weitgehenden Schutzes des privaten Grundeigentums zu diskutieren. Mit der Festlegung des Mindestabstandes von Bauten zu Wald darf keine enteignende Wirkung der Grundeigentümer verbunden sein, die nicht voll durch polizeiliche Schutzmotive gestützt ist. Wenn nun ein reiner Sicherheitsabstand bei bestimmten Grundeigentümern enteignende Wirkungen hervorruft, indem zum Beispiel eine mitten im baureifen Gebiet liegende Parzelle praktisch mit Bauverbot belegt wird, hat der betroffene Eigentümer diese Wirkung ohne Entschädigungsanspruch zu tragen. Aus diesem Grund kommt für eine Bauabstandsbestimmung gegenüber Wald zum vornherein keine größere Distanz als etwa 30 m in Frage, weil dies etwa den höchsten Randbäumen entspricht. Für die Reduktion der gegenseitigen Feuergefährdung auf ein tragbares Maß dürften die 30 m ebenfalls vertretbar sein, wenn man an die große Hitzewirkung und den Funkenwurf bei Waldbränden denkt. Um merkliche Beeinträchtigungen der Wohnhygiene auszuschließen, dürfte der erwähnte Abstand vielfach zu hoch liegen.

Eine prinzipielle Entscheidung verlangt die Frage nach einem starren, unter allen Umständen einzuhaltenden, oder flexiblen, in besonders günstigen Verhältnissen unterschreitbaren Abstand. Der große Vorteil einer starren Regelung besteht im Fortfall der administrativen Umtriebe, die sich aus der Behandlung der meist sehr zahlreich eingehenden Ausnahmegesuche ergeben. Gegen die Propagierung eines starren Abstandes sprechen vor allem politische Überlegungen. Es ist leicht vorauszusehen, daß bei den unbestreitbar selbst innerhalb des Kantonsgebietes stark differenzierten Verhältnissen nur eine Bauabstandsvorschrift zu Wald Aussicht auf Annahme durch den Stimmbürger hätte, wenn sie größtenteils auf die günstigsten Verhältnisse zugeschnitten ist.

Richtiger ist aber sicher eine Festlegung des einzuhaltenden Minimalabstandes nach den ungünstigsten Fällen, da hier Vorsichtsmaßnahmen offenbar am dringendsten sind. Mitbedingt ist dann aber die Anpassungsmöglichkeit des Abstandes in jenen Fällen, wo er offensichtlich über das Ziel hinausgeht. Die Möglichkeit der Ausnahmegewilligung stellt zugegebenermaßen eine starke Belastung für die Gesuchsinstanzen dar. Es ist aber zu überlegen, ob diese Belastung nicht gerechtfertigt ist durch die Möglichkeit, auf diese Weise Härtefälle vermeiden zu können, aber trotzdem dort wirkungsvoll eingreifen zu können, wo es notwendig ist. Eine nachahmenswerte Lösung für die Näherbaubewilligungspraxis hat der Kanton Bern getroffen. Er sieht die Möglichkeit vor, mit den Waldabstandslinien ein bestimmtes Gebiet ähnlich wie die mit den Baulinien hinsichtlich reduzierter Mindestabstände gleich zu behandeln.

Derartige Bauabstandslinien zum Wald sollten nur im Rahmen einer umfassenden gemeindlichen Bauplanung bewilligt werden, weil es sich bei einer solchen Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes um eine nicht leichte und kaum von Fall zu Fall mit befriedigendem Erfolg vorzunehmende Interessenabwägung handelt. Da die reine Bauabstandsvorschrift keine Garantien für genügende Weganschlüsse des von Bauten umschlossenen Waldgebietes zu bieten vermag, erscheint ihre Ergänzung in dieser Richtung als angebracht. Damit kann natürlich nicht das Überbauungsunternehmen einseitig dazu angehalten werden, dem Waldeigentümer womöglich kostenlos eine Lösung anzubieten. Mit ihrer Hilfe soll dagegen erreicht werden, daß der Waldeigentümer rechtzeitig von der Überbauungsabsicht und ihren konkreten Auswirkungen Kenntnis erhält und andererseits das Bauunternehmen von Anfang an auf die zu lösenden Fragen aufmerksam gemacht wird.

Zum Schluß sollen nochmals die hauptsächlichen Überlegungen angeführt werden, wie sie bei der Formulierung eines konkreten Vorschlages für eine gesetzliche Bauabstandsbestimmung gegenüber Wald angebracht sind:

Es sind nicht nur Hochbauten, zu Wohnzwecken geeignete Bauten oder dergleichen einzuschließen. Auch nicht zu Wohnzwecken errichtete Bauten lassen sich nachträglich leicht bewohnbar machen. Für die Errichtung von

Nichtwohnbauten besteht in den seltensten Fällen eine zwingende Notwendigkeit. Fahrbare oder demontable Unterkunftseinrichtungen erwecken die gleichen Bedenken wie feste Bauten. Sportanlagen können die Erschließung behindern oder sich besonders nachteilig auf die Erholungsfunktionen des Waldes auswirken (zum Beispiel Pisten für motorsportliche Zwecke).

Anstelle der Einzelausnahmen, die nur in wirklich dringenden Fällen zu gestatten sind, sollte eine Unterschreitung des Mindestabstandes nur gesamthaft für ein begrenztes, vergleichbares Gebiet innerhalb der gemeindlichen Bauplanung vorgesehen werden.

Die Entscheidung über die Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes muß letztlich einer kantonalen Instanz vorbehalten bleiben, weil nur damit die Anwendung objektiv vergleichbarer Entscheidungskriterien gewährleistet ist.

Um einer zu largen Ausnahmepraxis entgegenzuwirken, sollten diese generellen Entscheidungskriterien verbindlich vorgeschrieben werden. Danach dürfen mit dem Näherbau gegenüber der Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes folgende Bedingungen nicht wesentlich verschlechtert werden: Sicherheit vor stürzenden Bäumen, Schutz vor Brandgefahr, wohnhygienische Verhältnisse und Funktionen des Waldes als Erholungsgebiet.

Für die Abwägung der einzelnen Punkte lassen sich zwar theoretische Richtlinien aufstellen. Sie können die Entscheidung in jedem Einzelfall nach den gegebenen Umständen nicht ersetzen. Die Beurteilung der konkreten Verhältnisse ist Sache des Forstdienstes und der Planungsfachleute; ihren Unterlagen entsprechend hat die kantonale Instanz den Entscheid vorzunehmen.

Die Erschließungspläne für Gesamtüberbauungen von walddnahen Gebieten sind dem kantonalen Forstdienst einzureichen. Dieser hat die Aufgabe, mit dem Bauunternehmen einen ausreichenden Anschluß an das waldinterne Holzabfuhrsystem zu vereinbaren.

Wo die Aussichten für die Verwirklichung einer kantonalen gesetzlichen Bauabstandsregelung gegenüber Wald als nicht gegeben erscheinen, müssen sich die Forstorgane nach Möglichkeit in den Gemeinden für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Waldes einsetzen, indem sie zum Beispiel die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in das Gemeindebau-reglement oder in die Gemeindebauordnung fördern. Konkrete Vorschläge sind dabei wirkungsvoller als allgemeine Hinweise. Als letzte Möglichkeit bleibt immer noch die direkte Verhandlung, um auf diese Weise mit dem Näherbauwilligen zu einem billigen Ausgleich zu gelangen.

Es muß auf dem Gebiete der Bautätigkeit in Waldesnähe mit allen Mitteln versucht werden, unbefriedigende und kaum mehr in absehbarer Zeit rückgängig zu machende Verhältnisse zu verhindern. Das wird nur möglich sein, wenn Forstdienst und Planungsstellen auf gemeindlicher und kantona-ler Ebene enger als bisher zusammenarbeiten.

Résumé

Les intervalles entre les constructions et la forêt

Le développement intense auquel notre économie est soumise nous conduit à rechercher de plus en plus les terrains à construire. Dans le plateau suisse, la forêt n'échappe pas à cette demande de terrains. Ailleurs, dans les régions moins industrialisées, elle est souvent envahie par la construction des maisons de vacances.

La construction aux abords des forêts crée certains conflits qui dépassent bien souvent les conflits habituels au sujet des problèmes de construction.

La construction à proximité des forêts présente les inconvénients suivants:

a) L'exploitation des arbres en lisière exige des prescriptions de sécurité particulières, pour éviter les dégâts aux biens voisins. Les frais d'exploitation s'en trouvent ainsi augmentés et peuvent en certaines occasions dépasser les produits de la vente des bois.

b) En terrain raide un petit nombre de bâtiments à proximité des forêts suffit à empêcher la desserte par câble-grues comme le font déjà les lignes à haute tension, les téléphériques et les lignes de chemins de fer.

c) La construction en lisière sur de longues distances peut limiter sérieusement les fonctions de récréation du public que fournit la forêt, à cause des barrières entourant les immeubles.

Du point de vue des propriétaires des terrains limitrophes, la forêt présente les inconvénients de prendre une partie de la lumière, d'augmenter l'humidité de l'air, d'envahir le terrain de ses feuilles en automne et de créer un sentiment d'insécurité en cas de calamité naturelle.

Les intérêts qui s'affrontent ici posent d'une part le problème de la responsabilité en cas de dégâts causés par les arbres abattus par le vent, la neige ou la foudre; et d'autre part celui des atteintes à la propriété privée, causées par les limitations de construction en bordure des forêts. Concernant la responsabilité, le droit en vigueur n'est pas toujours favorable au propriétaire forestier, bien au contraire. Quant au problème des limitations de la propriété privée, le propriétaire estime qu'il s'agit ici d'une atteinte à la rentabilité de son terrain, comparable à l'expropriation. Ce n'est pas toujours le cas, car souvent la bande ainsi laissée permet d'établir les routes nécessaires à la desserte des quartiers nouvellement créés, et permet une construction plus intensive sur le reste de la parcelle. Si les prescriptions interdisent toute construction, il faut alors envisager un dédommagement des propriétaires.

Les intervalles de construction ont été jusqu'à présent les suivants:

La Confédération ne semble pas avoir légiféré sur ce sujet pour des raisons politiques (autonomie des cantons), et pour des raisons pratiques dues à la diversité des conditions régnantes en Suisse à ce sujet.

Les cantons de BS, BE, FR, GL, GE, SH et SO prescrivent dans leur loi forestière ou sur les constructions un intervalle minimal entre les constructions et la lisière des forêts, allant de 10 à 30 m.

Le canton d'AG est le seul à avoir une prescription de droit privé, fixant dans sa loi d'introduction au CCS, cet intervalle à 20 m.

On trouve en outre de nombreuses prescriptions communales dans les règlements de construction. L'effet de ces prescriptions est très divers, puisqu'il n'existe pas toujours de limitations cantonales et que la procédure d'exception varie beaucoup trop. Pour ces raisons, il semble important de créer des prescriptions cantonales. On peut se demander dans un tel cas s'il faut fixer une limitation rigide ou élastique. Une limitation rigide a l'avantage d'éliminer la paperasserie administrative nécessaire aux demandes d'exceptions. Une limite plus souple permet d'élever la distance minimale des cas les plus défavorables, puisqu'il y a toujours possibilité d'un recours aux circonstances d'exception. La demande doit être accordée par une instance cantonale, de façon à ce que les critères de décision soient uniformes.

L'élaboration de ces prescriptions devrait être entreprise par le personnel forestier en collaboration avec les spécialistes de la planification régionale, vu le nombre et la diversité des problèmes soulevés.

J.-Ph. Schütz

Über den Beitrag des Waldbaues zur Landschaftsgestaltung im Gebiet der Reppischtalgemeinde Stallikon¹

Von R. Eichrodt

Oxf. 911

(aus dem Institut für Waldbau der ETH, Zürich)

Einleitung

Bei regionalplanerischen Untersuchungen sind die Begriffe Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung auseinanderzuhalten.

Der Begriff *Landschaftsplanung* bezeichnet die Planung der Ausnützung von Boden und Landschaft einer Region oder eines Landes unter Berücksichtigung der Ansprüche von Menschen aller sozialen Schichten und Kreise sowie der Wirtschaftszweige an Boden und Landschaft. Die Zusammenballung von Siedlungsräumen und die rasche Ausdehnung der Städte und Industrieanlagen verlangen ein Einteilen des Landes in Zonen des Wohnens, der Ernährung, des Verkehrs und der Erholung. Die Bedeutung der Ruhe-zonen nimmt bei der heutigen Entwicklung von Lebensart und -rhythmus ständig zu.

Die Landschaftsplanung bereitet die Landschaftsgestaltung vor:

- a) durch Pläne, die die einzelnen Interessen an der Landschaft aufeinander abstimmen;
- b) durch Gesetze, die die Verwirklichung der Pläne ermöglichen und sichern.

Unter *Landschaftsgestaltung* wird hier die die Landschaft und das Landschaftsbild beeinflussende menschliche Tätigkeit verstanden. Sie verleiht

¹ Auszug aus einer Diplomarbeit.